

Teleradiologie

Nach §123 der neuen StrlSchV vom 31.12.2018 und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz müssen die beteiligten Personen folgende Voraussetzungen einhalten:

1. Teleradiologe: (Arzt - nicht am Untersuchungsort)

Der Teleradiologe muss die für die Anwendung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen. Er hat nach eingehender Beratung mit dem Arzt, der am Ort der technischen Durchführung anwesend zu sein hat, die rechtfertigende Indikation zu stellen.

2. Arzt am Ort der technischen Durchführung („Arzt vor Ort“)

Am Ort der technischen Durchführung muss ein Arzt mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz anwesend sein.

Der Arzt, der am Ort der technischen Durchführung anwesend zu sein hat, hat bei der Durchführung der Untersuchung in der Teleradiologie insbesondere die zur Feststellung der rechtfertigenden Indikation erforderlichen Angaben zu ermitteln und an den Teleradiologen weiterzuleiten.

Hierzu sind theoretische und praktische Kenntnisse erforderlich:

1. Kenntnisse im Strahlenschutz:

Theoretischer Kurs nach Anlage 7.2 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz [4h Theorie – Kursteilnahmebestätigung, praktische Unterweisung – Bescheinigung vom Unterweiser]

2. Praktische Erfahrungen:

Ärzte, die in der Teleradiologie am Ort der technischen Durchführung anwesend sind, **ohne über die erforderliche Fachkunde zu verfügen**, müssen die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz und die fachlichen Voraussetzungen besitzen, um dem fachkundigen Arzt, der die rechtfertigende Indikation stellt, die notwendigen Informationen liefern zu können.

Die praktische Erfahrung ist **über zwei Wochen hinweg arbeitstäglich in dem für die Teleradiologie relevanten Anwendungsgebiet zu erwerben** und mit einem Zeugnis des fachkundigen Arztes mit Aufführung der Zahl der durchgeführten Untersuchungen und derart der Tätigkeiten nachzuweisen. Es sollen Erfahrungen insbesondere zu den Abläufen der Röntgenanwendung und der Teleradiologie erworben werden, um den Patienten in Kombination mit den durch den Teleradiologen bereitgestellten Informationen aufklären, den Untersuchungsablauf (einschließlich Kontrastmittelgabe) vor Ort überwachen und kurzfristig beeinflussen sowie die teleradiologie-spezifischen Komponenten und evtl. notwendige Ausfallkonzepte einsetzen zu können. Der Arzt am Untersuchungsort hat die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs nach Anlage 7.2 nachzuweisen.

Ein Arzt am Untersuchungsort **mit Fachkunde im Strahlenschutz** benötigt den Kenntniskurs **nicht**, er muss nur noch die praktischen Erfahrungen nach Punkt 2 nachweisen.